

Amtliche Bekanntmachung

Korrektur der Bekanntmachung vom 03.08.2023 im Hinblick auf die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – Personen/öffentliche Träger die im bereits angelaufenen Auslegungsverfahren Stellungnahmen abgegeben haben brauchen dies nicht zu wiederholen, diese sind bereits vermerkt.

2. Änderung des Bebauungsplans „Grünzug Rohrentalbach“

- Einleitungs- und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat hat am 24.07.2023 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Grünzug Rohrentalbach“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in ihm enthaltenen örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. In selbiger öffentlicher Sitzung vom 24.07.2023 hat der Gemeinderat den Beschluss zur Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



----- = räumlicher Geltungsbereich

Ein Ziel der Planung ist die Vergrößerung der Baufenster, um die großen Grundstücke im Rahmen der Innenverdichtung besser nutzbar zu machen.

Zudem sollen die örtlichen Bauvorschriften im Hinblick auf Einfriedungen und Stützmauern den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden, um eine arrondierte Nutzung der Außenanlage der Grundstücke zu gewähren.

Um die genannten Anpassungen zu ermöglichen, wird nun die 2. Änderung des Bebauungsplans „Grünzug Rohrentalbach“ durchgeführt.

Veröffentlichung

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans vom 07.07.2023, der planungsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils vom 12.07.2023, sowie der örtlichen Bauvorschriften 12.07.2023, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden

vom 08.09.2023 bis 10.10.2023

unter <https://www.spaichingen.de/de/Aktuelles/Bekanntmachungen-und-Presse> veröffentlicht.

Darüber hinaus ist der Entwurf des Bebauungsplans in diesem Zeitraum auch im Rathaus Spaichingen, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen, während der üblichen Öffnungszeiten für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an baurechtsamt@spaichingen.de), bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Veröffentlichung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Spaichingen, den 29.08.2023

gez.
Reisbeck
stellvertretender Bürgermeister